

# (1) EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Modul B Ziffer 6.1 der PSA VO (EU) 2016/425

- (2) Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 09. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) - Verordnung (EU) 2016/425
- (3) Nr. der EU-Baumusterprüfbescheinigung: **ZP/B300/18** ersetzt ZP/B093/15
- (4) Produkt: **Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung  
Auffanggerät Typ: GÜFA**
- (5) Hersteller: **Günzburger Steigtechnik GmbH**
- (6) Anschrift: **Rudolf-Diesel-Straße 23**
- (7) Risikokategorie: **III**
- (8) Die Bauart dieser persönlichen Schutzausrüstung sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (9) Die Zertifizierungsstelle der DEKRA EXAM GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/425 vom 09. März 2016, bescheinigt, dass diese persönliche Schutzausrüstung die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit gemäß Anhang II (Modul B) der Verordnung erfüllt. Die Ergebnisse der Baumusterprüfung sind in dem Bericht PB 18-245 niedergelegt.  
Weitere eventuell zutreffende Rechtsvorschriften der Union die auf diese persönliche Schutzausrüstung zutreffen, wurden in dieser Baumusterprüfbescheinigung nicht berücksichtigt.
- (10) Die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen werden erfüllt unter Berücksichtigung von  
**DIN EN 353-1:2018**
- (11) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung der beschriebenen persönlichen Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425.  
Für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III darf diese EU-Baumusterprüfbescheinigung nur in Verbindung mit einem der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 Buchstabe c verwendet werden.
- (12) Der Hersteller ist verpflichtet, beim Anbringen der CE-Kennzeichnung - gemäß Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2016/425 - an dem mit dem Baumuster übereinstimmenden Produkten der Kategorie III der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle, welche das Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul C2 oder D der persönlichen Schutzausrüstung durchführt, hinzuzufügen.  
Weiterhin ist der Hersteller verpflichtet, eine entsprechende EU-Konformitätserklärung – gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/425 - auszustellen und der persönlichen Schutzausrüstung beizufügen oder er gibt in der Anleitung und den Hinweisen nach Anhang II Nummer 1.4 die Internet-Adresse an, unter der auf die EU-Konformitätserklärung zugegriffen werden kann.
- (13) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung ist bis zum 17.12.2023 gültig.

DEKRA EXAM GmbH  
Bochum, den 18.12.2018

Zertifizierungsstelle

Fachbereich

(14) Anlage zur

(15) **EU-Baumusterprüfbescheinigung  
ZP/B300/18**

(16) 16.1 Gegenstand und Typ  
Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung  
Typ: Auffanggerät Typ: GÜFA

(17) 16.2 Beschreibung

Das mitlaufende Auffanggerät einschließlich der festen Führung, Typ: GÜFA (Bild 1), dient der Sicherung einer Person gegen Absturz mit einer maximal zulässigen Nennlast von 150 kg. Die minimale Nennlast beträgt 50 kg. Die Montage der festen Führung erfolgt an entsprechenden Untergründen mit ausreichender Festigkeit.

Die feste Führung kann mit verschiedenen Haltern (Bilder 2-3) an der baulichen Einrichtung befestigt werden. Hierbei kann der Abstand zwischen den einzelnen Haltern je nach Systemaufbau variieren und maximal 1,68 m betragen. Zusätzlich kann die feste Führung mit einer maximalen Neigung von 20° in Richtung der baulichen Einrichtung und seitwärts gerichtet installiert werden.

Die feste Führung (Bild 4) besteht aus einem U-Profil mit verschiedenen Konfektionslängen zwischen 1120 mm und 2800 mm. Als Werkstoff für die feste Führung kommt verzinkter Stahl, Edelstahl oder Aluminium zum Einsatz. Optional finden weitere Varianten der festen Führung in Kombination mit Einholm- bzw. Zweiholmleitern (Bilder 8 - 11) Verwendung. Die Verbindung zwischen zwei Führungsprofilen erfolgt durch einen entsprechenden Schienenstoß (Bild 7). Die Enden der festen Führung werden jeweils mit einer entsprechenden Endsicherung (Bilder 5-6) gegen unbeabsichtigtes Überfahren ausgestattet.

Die Führung ist auf der laufenden Länge mit Aussparungen bzw. Fangnasen fortlaufend in gleichen Abständen versehen. Diese dienen zur Aufnahme der Sperrklinke des mitlaufenden Auffanggerätes.

Auf der festen Führung läuft das mitlaufende Auffanggerät, Typ: GÜFA 5 (Bild 1). Dieses lässt sich aufgrund der Endsicherung (Bild 6), die am Einstieg der festen Führung vorgesehen ist, nur in korrekter Anführerichtung aufsetzen. In dem Grundkörper des mitlaufenden Auffanggerätes ist eine Sperrklinke mit dem energieabsorbierenden Einzelteil gelagert. An diesem befindet sich eine Öse für das Verbindungselement. Das verwendete Verbindungselement ist mit einem Stift gesichert.



Bild 1: Mitlaufendes Auffanggerät, Typ: GÜFA 5

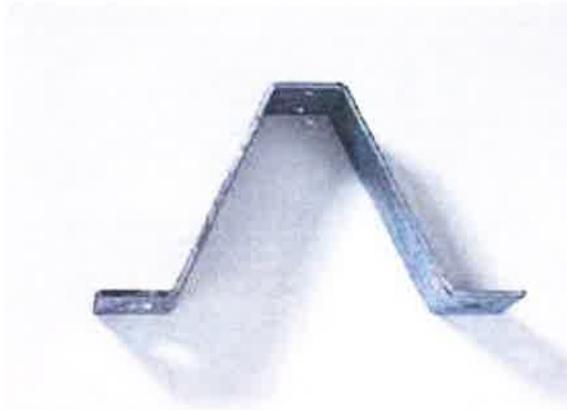


Bild 2: Halter, Typ: Wandanker starr

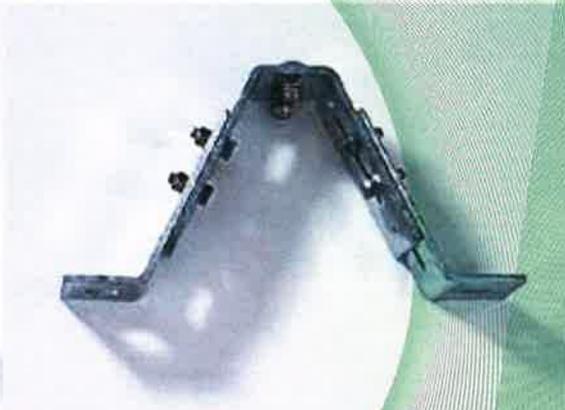


Bild 3: Halter, Typ: Wandanker verstellbar



Bild 4: Profil und Werkstoff der festen Führung, Typ: Steigschutzschiene

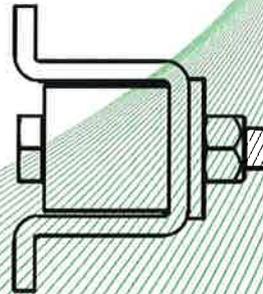


Bild 5: Endsicherung B, Typ: Schienensperre starr

UNTEN

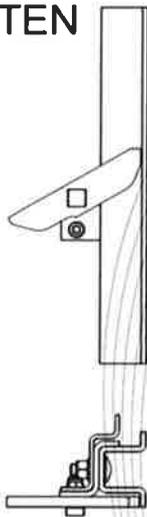


Bild 6: Endsicherung A, Typ: Schienensperre lösbar

OBEN

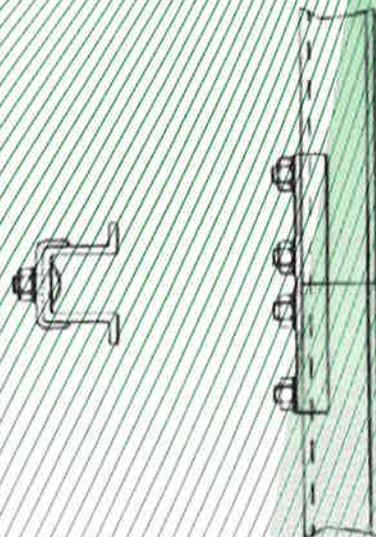
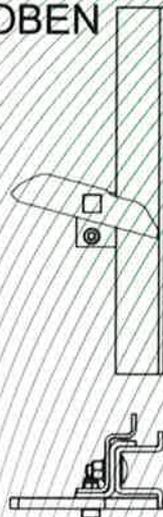


Bild 7: Schienenstoß, Typ: Schienenverbinder



Bild 8: Einholmleiter mit klappbaren Sprossen

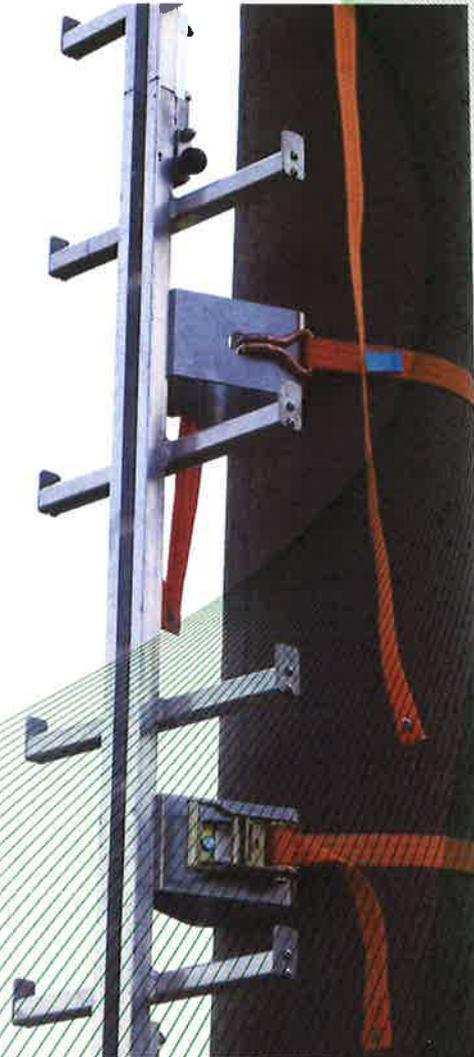


Bild 9: Einholm-Mastleiter mit Spanngurten



Bild 10: Führung seitlich an der Leiter montiert

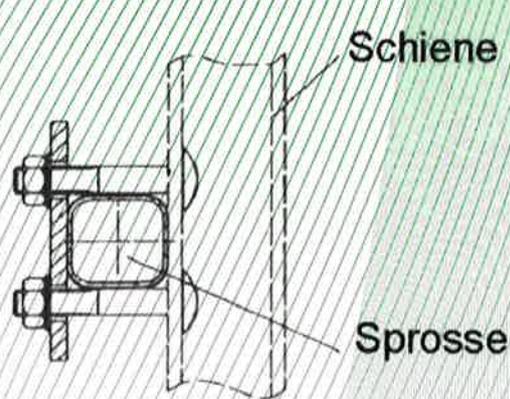


Bild 11: Befestigung der festen Führung mittig an der Leitersprosse

(18) Prüfbericht

PB 18-245 vom 18.12.2018